

Allgemeine Vertragsbedingungen

für Gästeführungen der gwt Starnberg GmbH

1. Vertragspartner

Der Vertrag über Gästeführungen kommt zwischen der gwt und dem jeweiligen Auftraggeber zustande. Die gwt erbringt die vereinbarten Dienstleistungen selbst oder durch Dritte.

2. Vertragsschluss, Stellung eines Gruppenauftraggebers

2.1. Eine Buchung kann für eigene Zwecke (unmittelbare Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch den Auftraggeber) oder für Dritte erfolgen, etwa für eine Privatgruppe, die Gruppe einer Volkshochschule, eine Schulklasse, einen Verein, insbesondere bei einer Buchung durch einen Reiseveranstalter, eine Incentive- oder Event-Agentur oder ein Reisebüro. Eine Buchung für Dritte begründet keinerlei Ansprüche dieser Dritten gegen die gwt; allein der Auftraggeber ist berechtigt, gegenüber der gwt Ansprüche geltend zu machen. Der Vertrag gemäß diesen AGB zwischen der gwt und dem Auftraggeber stellt keinen Vertrag zugunsten Dritter (vgl. § 328 BGB) dar. Die Leistungserbringung gegenüber den tatsächlichen Teilnehmern der gebuchten Gästeführung stellt die Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber dar, gleichviel ob die Buchung für eigene Zwecke oder für Dritte erfolgte.

2.2. Der Auftraggeber muss sich im Falle einer Buchung für Dritte Versäumnisse dieser Dritten – im Rahmen der Wahrnehmung seiner vertragsgemäßen Rechte ebenso wie im Rahmen der Erfüllung der von ihm vertraglich geschuldeten Pflichten – wie eigene zurechnen lassen.

2.3. Buchungen erfolgen in Text- oder Schriftform und kommen erst durch die Buchungsbestätigung der gwt zustande.

3. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt; abweichende Vereinbarungen; Änderung wesentlicher Leistungen; Dauer von Führungen; Witterungsverhältnisse

3.1. Die geschuldete Leistung des Auftraggebers besteht in der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich in Textform getroffenen Vereinbarungen.

3.2. Die gwt ist in der Auswahl des konkreten Dienstleistungserbringers (= Gästeführers) frei.

3.3. Auch **im Falle** der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung eines bestimmten Gästeführers bleibt es der gwt vorbehalten, diesen im Falle

eines **Verhinderungsgrundes** (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Gästeführer **zu ersetzen**.

3.4. **Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich vereinbarten Leistungen** bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen der gwt und dem Auftraggeber, die gleichfalls in Textform abzufassen ist.

3.5. Der gwt ist es gestattet, **die vertraglich vereinbarten Leistungen einseitig zu ändern** (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der Führung), soweit solche Änderungen nach Vertragsabschluss objektiv notwendig werden und den Gesamtzuschnitt der Führung nicht erheblich verändern oder beeinträchtigen.

3.6. Angaben zur Dauer von Führungen sind circa-Angaben.

3.7. Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf vereinbarte Führungen gilt:

a) Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, finden die vereinbarten Führungen bei jedem Wetter statt.

b) Schlechte Witterung berechtigt den Auftraggeber grundsätzlich nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung. Abweichend hiervon sind kostenloser Rücktritt bzw. Kündigung nur dann möglich, wenn durch die Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit oder Eigentum des Auftraggebers bzw. der Teilnehmer, für die er gebucht hat, so erheblich beeinträchtigt werden können, dass die Durchführung für den Auftraggeber oder die Teilnehmer, für die die Buchung erfolgt, objektiv unzumutbar ist.

c) Liegen solche Verhältnisse bei Führungsbeginn vor oder sind sie vor dem Führungsbeginn für dessen vereinbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, bleibt es sowohl dem Auftraggeber als auch der gwt vorbehalten, den Vertrag über die Gästeführung ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.

d) Im Falle einer Kündigung aufgrund schlechter Witterungsverhältnisse gemäß lit. b) durch die gwt stehen dem Auftraggeber keinerlei (Schadensersatz-)Ansprüche zu, insbesondere auch keine Ansprüche auf Erstattung von Kosten, wie Reise- und Übernachtungskosten, und auch keine Ansprüche auf Erstattung des bereits gezahlten Entgelts bzw. Befreiung von der Zahlungspflicht, es sei denn, dass diesbezüglich vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz oder Kostenerstattung begründet sind.

2

4. Preise und Zahlung

4.1. Die vereinbarten Preise decken nur die ausdrücklich vereinbarten Leistungen, d.i. in der Regel ausschließlich die Durchführung der Gästeführung.

4.2. Insbesondere **Eintrittsgelder für Sehenswürdigkeiten oder Museen etc., Verpflegungskosten sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten für Führungen in Sehenswürdigkeiten**, die im Rahmen der Gästeführungen besucht werden, etc. sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie bei den Leistungen der mit der gwt geschlossenen Vereinbarung **ausdrücklich aufgeführt oder ausdrücklich zusätzlich vereinbart sind**. **Alle diese Vereinbarungen, insbesondere auch nachträgliche, bedürfen der Textform.**

4.3. Sofern nicht anders vereinbart, insbesondere in Bezug auf eine Anzahlung, ist die festgelegte Vergütung **gemäß der Buchungsbestätigung mit der Rechnungsstellung fällig.**

4.4. Die gwt ist nach Vertragsabschluss berechtigt, die gesamte Zahlung 4 Wochen vor Führungsbeginn fällig zu stellen.

4.5. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die gwt berechtigt, vom Dienstvertrag über die Gästeführung zurückzutreten und den Auftraggeber mit Rücktrittskosten entsprechend Ziff. 7 dieser Bedingungen zu belasten.

5. Umbuchungen; Änderungen der Rechnungsanschrift

Nach Vertragsabschluss besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Änderungen des Vertrages hinsichtlich **des Termins der Führung, der Uhrzeit, des Ausgangs- bzw. Abfahrortes und des Zielortes der Führung (Umbuchung).** Für eine auf Wunsch des Auftraggebers gleichwohl kulanterweise vorgenommene Umbuchung fällt ein pauschales Umbuchungsentgelt in Höhe von **€ 50,- pro Umbuchungsvorgang** an.

6. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

6.1. Nimmt der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies von der gwt zu vertreten ist, **insbesondere durch Nichtanreise bzw. Nichtantritt der Führung ohne vorherige wirksame Kündigung des Vertrages,** ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl die gwt zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen und es entfällt ebenso wenig die Pflicht zur Zahlung, soweit diese noch nicht bzw. noch nicht vollständig erfolgt ist.

6.2. Es besteht in diesem Fall auch kein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung.

6.3. Die gwt hat sich jedoch auf die vereinbarte Vergütung ersparte Aufwendungen ebenso anrechnen zu lassen wie eine Vergütung, die sie durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistung erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

7. Kündigung und Rücktritt durch den Auftraggeber

7.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag mit der gwt nach Vertragsabschluss **bis zum 14. Werktag vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kündigen; in diesem Fall fällt lediglich eine an die gwt zu zahlende Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 50,00 (brutto) an.** Eine Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Bei fristgerechter Kündigung entfällt somit die Zahlungspflicht des Auftraggebers; bereits geleistete Zahlungen werden ihm erstattet.

7.2. **Bei einer Kündigung durch den Auftraggeber bis zum 7. Werktag vor Führungsbeginn** berechnet die gwt ein Bearbeitungsentgelt i.H.v. 30% des vereinbarten Gesamtpreises der Führung. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, der gwt nachzuweisen, dass dieser keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

7.3. **Bei einer Kündigung durch den Auftraggeber bis zum 4. Werktag vor Führungsbeginn** berechnet die gwt ein Bearbeitungsentgelt i.H.v. 50% des vereinbarten

Gesamtpreises der Führung. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, der gwt nachzuweisen, dass dieser keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

7.4. Bei einer **Kündigung später als 4 Werktage vor Führungsbeginn** wird die volle vereinbarte Vergütung zahlungsfällig. Die gwt hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die sie durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

7.5. Für die vorstehenden Fristen ist der **Zugang der Kündigungserklärung des Auftraggebers bei der gwt zu deren veröffentlichten und/oder mitgeteilten Geschäftszeiten** maßgeblich. Kündigungserklärungen sind **ausschließlich** an die gwt zu richten.

7.6. Etwaige sonstige gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

8. Haftung der gwt; Versicherungen

8.1. Die gwt haftet **außerhalb der von ihr gemäß vereinbarter Leistungsbeschreibung zu erbringenden Leistungen nicht** für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen Dritter, insbesondere von Verpflegungsbetrieben, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder Einrichtungen mit sonstigen Dienstleistungen, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhafte Pflichtverletzung der gwt ursächlich oder mitursächlich war.

8.2. Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten keine Versicherungen. **Dem Auftraggeber steht es frei, geeignete Versicherungen (z.B. auch eine Reiserücktrittskostenversicherung) für sich bzw. für die Teilnehmer, für die die Buchung erfolgt, abzuschließen.**

9. Führungszeiten, Pflichten des Auftraggebers; Information über die Verbraucherstreitbeilegung

9.1. Der Auftraggeber ist gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung eine Mobilfunknummer anzugeben, unter der die gwt bzw. der von der gwt bereitgestellte Gästeführer mit ihm im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufnehmen kann. Die gwt wird dem Auftraggeber im Regelfall ebenfalls eine entsprechende Mobilfunknummer des ausführenden Gästeführers mitteilen.

9.2. Vereinbarte Führungszeiten sind pünktlich einzuhalten. Sollte sich der Auftraggeber (oder sollten sich die bzw. einzelne der Teilnehmer, für die der Auftraggeber gebucht hat) verspäten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Verspätung der gwt bzw. dem Gästeführer, der dem Auftraggeber mitgeteilt wurde, frühestmöglich, spätestens jedoch **bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen** und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen. Die gwt bzw. der durchführende Gästeführer (als Erfüllungsgehilfe der gwt **und insoweit auch als deren Vertreter**) kann **einen verspäteten Beginn der Führung ablehnen**, wenn die Verschiebung

objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgefahrungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des Gästeführers nicht eingehalten werden können. **Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen die gwt bzw. den Gästeführer als deren Erfüllungsgehilfe (und insoweit auch als deren Vertreter) generell zur Absage der Führung. In diesem Fall gilt für den Vergütungsanspruch der gwt die Regelung in Ziff. 6 dieser Bedingungen entsprechend.**

9.3. Der Auftraggeber (bzw. sein Vertreter) ist verpflichtet, **etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber der gwt bzw. dem Gästeführer als deren Erfüllungsgehilfe (und insoweit auch als deren Vertreter) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.** Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen ergebende Ansprüche entfallen ansonsten nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

9.4. Die gwt weist im Hinblick auf das Gesetz über die Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass die gwt nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Die gwt weist für alle Dienstleistungsverträge, die mit der gwt im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen werden, auf die Europäische Onlinestreitbeilegungsplattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.

10. Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist **ausschließlicher Gerichtsstand** Starnberg.

StarnbergAmmersee
c/o gwt Starnberg GmbH
Kirchplatz 3
82319 Starnberg
Tel +49 (0) 8151 90 60 0
info@starnbergammersee.de
www.starnbergammersee.de